OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752946/2/KHa/NIF

Datum:
Linz, 17. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des J H, vertreten durch P GmbH, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1652-TL, betreffend eine Vergütung nach dem Epidemiegesetz (EpidemieG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1652-TL, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG abgewiesen. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit E-Mail vom 3. Mai 2022 der belangten Behörde die Berechnung des Verdienstentganges übermittelt habe. Der vorläufige Verdienstentgang habe 46.497,36 Euro betragen. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2023 sei dem Bf ein Verbesserungsauftrag übermittelt worden und der Bf sei aufgefordert worden, ein ausgefülltes amtliches Berechnungsformular einschließlich der in der EpiG-BerechnungsVO definierten Vergleichszeiträume (Vorjahresperiode, Referenzzeiträume) einzubringen. Der Bf habe am 9. Februar 2023 drei Berechnungsvarianten übermittelt. Der vorläufige Verdienstentgang bei Variante 1-3 iSd § 32 EpidemieG ergebe – 73.910,65 Euro. Der vorläufige Verdienstentgang bei Variante 4 iSd § 32 EpidemieG ergebe – 81.265,13 Euro. Der vorläufige Verdienstentgang bei Variante 5 ergebe – 106.414,30 Euro. Zumal die vorliegende Berechnung keinen Verdienstentgang ergebe, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass nach den Bestimmungen des § 32 EpidemieG für Unternehmen Anspruch auf Verdienstentgang bestehe, wenn und soweit sie abgesondert worden seien. Der Bf habe aufgrund seiner Absonderung auf jeden Fall einen Verdienstentgang erlitten, da er seiner Arbeit als Produzent und Händler von Spiel und Unterhaltungsautomaten im Rahmen seines Unternehmens nicht nachgehen habe können. Im ersten Antrag vom 3. Mai 2022 sei der Referenzzeitraum aufgrund einer Aussage einer Bezirkshauptmannschaft (leider sei hier kein Aktenvermerk gemacht worden) mit 2019 angeführt worden, da die Jahre 2020 und 2021 keine „normalen“ Jahre für die Branche gewesen seien. Gemäß § 4 Abs 1 Z 1 EpiG-BerechnungsVO umfasse der Referenzzeitraum bei einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat. Dies sei mit dem Verbesserungsauftrag vom 31. Jänner 2023 am 9. Februar 2023 korrigiert worden. Weiters sei im Mail auch eine allgemeine Berechnungsvariante mittels Vorjahres-EBITDA vorgeschlagen worden. Darauf sei nicht eingegangen worden. § 4 Abs 1 EpiG-BerechnungsVO normiere den Fortschreibungsquotienten als einen Parameter für eine angemessene Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode. Dieser müsse angemessen ermittelt werden. Da dies jedoch in diesem Fall nicht möglich sei, seien alle Varianten berechnet worden. In keiner dieser Varianten sei ein plausibles Ergebnis herausgekommen, denn eine behördliche Absonderung von 10 Tagen könne nicht allein

ausschlaggebend für derartig große Differenzbeträge zwischen der EBITDA im Zeitraum der Erwerbsbehinderung und der Vorjahresperiode sein. Kann gemäß § 3 Abs 4 EpiG-BerechnungsVO der Verdienstentgang mangels ermittelbaren Ersatzzieleinkommens nicht bestimmt werden, so entspreche der Verdienstentgang dem Betrag, um den das durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemachte voraussichtliche wirtschaftliche Einkommen während jener vollen Kalendermonate, in denen die Erwerbsbehinderung zur Gänze oder zum Teil angedauert hat, das Ist-Einkommen während dieser Kalendermonate übersteigt. Würde man die Berechnung auf Basis des durchschnittlichen EBITDA aus 2021 rechnen, würde sich ein realitätsgetreuerer Wert ergeben ([187.354 Euro/12]/30 Tage) * 9 Tage = 4.684,10 Euro.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die nach Beschwerdevorlage eingeholten Informationen. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

I.4.1. Der Bf betreibt ein Einzelunternehmen in x.

I.4.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. März 2022, GZ: BHLLSanR-2022-276756/1-ZM, wurde der Bf im Zeitraum von 4. März 2022 bis zum Ablauf des 12. März 2022 nach § 7 EpidemieG behördlich abgesondert.

I.4.3. Mit Eingabe vom 3. Mai 2022 beantragte der Bf – durch seinen Steuerberater – im Rahmen des dafür vorgesehenen Berechnungstools der belangten Behörde eine Vergütung für den Verdienstentgang im Zeitraum der Absonderung. Im Berechnungsformular wurde unter Anwendung der Variante 1-3 des EPG-Berechnungstools ein vorläufiger Verdienstentgang iHv 46.497,36 Euro ermittelt. Als Vorjahresperiode wurde im Berechnungsformular März 2019 angegeben.

I.4.4. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2023 übermittelte die belangte Behörde dem Bf einen Auftrag zur Verbesserung. Darin wies sie den Bf im Wesentlichen darauf hin, dass der Referenzzeitraum bei einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen bei der Variante 1-3 im EPG-Berechnungstool gemäß § 4 Abs 2

EpiG-BerechnungsVO den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat umfasse. Die Vorjahresperiode seien jene Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres, die den Kalendermonaten entsprechen, in denen die Erwerbsbehinderung zur Gänze oder zum Teil angedauert habe. Der Bf solle daher binnen 2 Wochen ein ausgefülltes amtliches Berechnungsformular einschließlich der in der EpiG-BerechnungsVO definierten Vergleichszeiträume (Vorjahresperiode, Referenzzeiträume) vorlegen, widrigenfalls der Antrag des Bf ohne weiteres Verfahren gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen werde.

I.4.5. Am 9. Februar 2023 übermittelte die Steuerberatung des Bf der belangten Behörde ein ausgefülltes Berechnungsformular. Dieses enthielt 3 verschiedene Berechnungsvarianten des Verdienstentganges des Bf. Unter Anwendung der Berechnungsvariante 1-3 im EPG-Berechnungstool ermittelte der Steuerberater des Bf einen vorläufigen Verdienstentgang iHv - 73.910,65 Euro, wobei als Referenzzeitraum Februar 2022 und als Vorjahresperiode März 2021 angegeben wurde. Unter Anwendung der Berechnungsvariante 4 bzw 5 im EPG-Berechnungstool ergab sich – wiederum basierend auf den Daten aus der Vorjahresperiode März 2021 – ein vorläufiger Verdienstentgang von - 81.265,13 Euro bzw - 106.414,30 Euro.

Darüber hinaus teilte die Steuerberatung des Bf der belangten Behörde mit, dass der Referenzzeitraum aufgrund einer Aussage von einer Bezirkshauptmannschaft mit 2019 angeführt worden sei, da die Jahre 2020 und 2021 keine „normalen“ Jahre für die Branche des Bf gewesen seien. Gemäß § 4 Abs 1 Z 1 EpiG-BerechnungsVO umfasse der Referenzzeitraum bei einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat. Dies sei im angehängten Antrag nun korrigiert worden. § 4 Abs 1 EpG-Berechnungs-VO normiere den Fortschreibungsquotient als einen Parameter für eine angemessene Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode. Dieser müsse angemessen ermittelt werden. Da dies jedoch nicht möglich sei, sei Variante 5 herangezogen worden. Auch in dieser Variante sei kein plausibles Ergebnis herausgekommen, denn eine behördliche Absonderung von 10 Tagen könne nicht allein ausschlaggebend für einen derart großen Differenzbetrag (- 106.414,30 Euro) zwischen der EBITDA im Zeitraum der Erwerbsbehinderung und der Vorjahresperiode sein. Nach den Bestimmungen des § 32 des EpidemieG bestehe für Unternehmer Anspruch auf Verdienstentgangsentschädigung, wenn und soweit sie abgesondert worden seien. Der Bf habe aufgrund seiner Absonderung auf jeden Fall einen Verdienstentgang erlitten, da er seiner Arbeit als Produzent und Händler von Spiel und Unterhaltungsautomaten im Rahmen seines Unternehmens nicht nachgehen habe können. Würde man die Berechnung auf Basis des durchschnittlichen EBITA aus 2021 rechnen, würde sich ein

realitätsgetreuerer Wert ergeben (€ 187.364 / 12= € 15.613,67 / 30 Tage * 9 Tage = € 4.684,10).

I.4.6. Die belangte Behörde wies den Antrag des Bf mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid mangels Vorliegens eines Verdienstentganges des Bf als unbegründet ab.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 131/2022, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder

7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

[...]

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]“

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG-BerechnungsVO), BGBl II 329/2020 idF BGBl II 151/2022, lautet auszugsweise:

„Berechnung

§ 3. (1) Der Verdienstentgang entspricht dem Betrag, um den das Zieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.
(2) Bei der Berechnung des Ist-Einkommens kann der Antragsteller die im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro in Abzug bringen. Dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorliegt.
(3) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 1 mangels Einkommens während der Vorjahresperiode nicht ermittelt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem um etwaige außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände gemäß § 4 Abs. 3 anzupassenden Betrag, um den das Ersatzzieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.
(4) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 3 mangels ermittelbaren Ersatzzieleinkommens nicht bestimmt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem Betrag, um den das durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemachte voraussichtliche wirtschaftliche Einkommen während jener vollen Kalendermonate, in denen die Erwerbsbehinderung zur Gänze oder zum Teil angedauert hat, das Ist-Einkommen während dieser Kalendermonate übersteigt.
(5) Bei der Berechnung des Verdienstentgangs anhand der vorstehenden Absätze sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.
(6) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, auf Antrag mit einem Betrag von 86 Euro für jeden Tag der Erwerbsbehinderung festgesetzt werden.
(7) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für den Fall, dass die Erwerbsbehinderung aufgrund angemessener zusätzlicher, vom Antragsteller getroffener Maßnahmen mit Ausnahme der Kosten dieser Maßnahmen keine Auswirkungen auf den

Verdienst des Antragstellers hatte, auf Antrag in der Höhe der Kosten dieser Maßnahmen festgesetzt werden.

§ 4. (1) Der Fortschreibungsquotient dient der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode. Hierbei handelt es sich um das Verhältnis des Einkommens im Referenzzeitraum zum Einkommen des Referenzzeitraumes im vorangegangenen Kalenderjahr; für die Fälle eines negativen Einkommens in beiden Zeiträumen sowie in keinem der beiden Zeiträume, aber während der Vorjahresperiode, handelt es sich um dessen Kehrwert. Bei der Ermittlung des Fortschreibungsquotienten sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.
(2) Der Referenzzeitraum umfasst

1. bei einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat;
2. bei einer Erwerbsbehinderung von 11 bis zu 30 Kalendertagen die zwei letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
3. bei einer Erwerbsbehinderung von 31 bis zu 60 Kalendertagen die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
4. bei einer darüberhinausgehenden Erwerbsbehinderung einen angemessenen, nach vollen Kalendermonaten bestimmten Zeitraum, der jedoch nicht weniger als die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate umfassen darf.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der Fortschreibungsquotient angemessen festzusetzen, wenn dieser nach Abs. 1 nicht ermittelt werden kann oder die Ermittlung anhand Abs. 1 nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nur in einzelnen der in Abs. 1 genannten Zeiträume ein positives Einkommen erzielt wurde oder außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände vorliegen, etwa das durch die Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmen oder der von der Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmensteil wesentlich erweitert, verkleinert oder sonst verändert wurde und dieser Umstand im Referenzzeitraum plangemäß noch nicht vollständig wirksam wurde.
(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann der Fortschreibungsquotient bei einem Einkommen während der Vorjahresperiode von minus 10 000 Euro bis höchstens 10 000 Euro auf Antrag anhand der durchschnittlichen Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Dauer der Erwerbsbehinderung verlautbarten Verbraucherpreisindex gegenüber der verlautbarten Indexzahl für die Vorjahresperiode festgesetzt werden.

[...]

§ 6. (1) Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen hat alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.
(2) Die Richtigkeit der Berechnung nach den §§ 3 und 4 ist, außer bei Anwendung von § 3 Abs. 6 und 7, durch einen unabhängigen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für

Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, in der jeweils geltenden Fassung, erstellen dürfen. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.
(3) Sofern der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt hat, die noch nicht gewährt wurden, sind diese einzeln der Höhe nach im Antrag darzulegen. Sollte der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Erledigung seines Antrags weitere Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt haben oder ihm solche gewährt werden, so sind diese unverzüglich der Behörde zu melden. Werden nach rechtskräftiger Erledigung des Antrags angerechnete Zuwendungen nach § 5 Z 2 nicht oder nicht zur Gänze gewährt, dann kann der Antragsteller binnen drei Jahren die Wiederaufnahme des Verfahrens erwirken.
(4) Ist der nach § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert und überschreitet der nach den §§ 3 und 4 errechnete Verdienstentgang den Betrag von 10 000 Euro, dann ist die Erhöhung des Einkommens im Referenzzeitraum gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres mittels geeigneter zusätzlicher Unterlagen zu plausibilisieren. Abs. 2 gilt sinngemäß.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden.

Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und sowie sie gemäß §§ 7 oder 17 EpidemieG abgesondert worden sind und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

IV.2. Der Bf ist selbstständiger Einzelunternehmer, der aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 7. März 2022, GZ: BHLLSanR-2022-276756/1-ZM, von 4. März 2022 bis zum Ablauf des 12. März 2022 nach § 7 EpidemieG abgesondert wurde. Im Fall, dass dem Bf im Zeitraum seiner Absonderung durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile entstanden sind, wäre der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG daher grundsätzlich erfüllt.

IV.3. Nach § 32 Abs 4 EpidemieG ist für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen. § 1 EpiG-BerechnungsVO normiert, dass diese Verordnung die Berechnung des Verdienstentgangs auf Grundlage des vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens selbständig erwerbstätiger Personen und Unternehmen nach § 32 Abs 4 des EpidemieG regelt.

Die EpiG-BerechnungsVO wurde demnach speziell für die Berechnung des Verdienstentganges nach § 32 Abs 4 EpidemieG erlassen.

IV.4. Der Bf brachte am 3. Mai 2022 einen Antrag auf Vergütung iHv 46.497,36 Euro ein. Die Berechnung erfolgte auf Basis der Variante 1-3 des Berechnungstools der belangten Behörde, wobei als Vorjahresperiode im Berechnungsformular März 2019 angegeben wurde.

Zumal § 2 Z 5 EpiG-BerechnungsVO die Vorjahresperiode als jene Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres definiert, die den Kalendermonaten entsprechen, in denen die Erwerbsbehinderung zur Gänze oder zum Teil angedauert habe, forderte die belangte Behörde den Bf mittels Verbesserungsauftrag auf, seinen Vergütungsantrag entsprechend zu korrigieren und eine neuerliche Berechnung anhand der Daten aus der tatsächlichen Vorjahresperiode März 2021 durchzuführen.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 übermittelte der Bf durch seine Steuerberatung ein aktualisiertes Berechnungsformular. Dieses enthielt 3 verschiedene Berechnungsvarianten des Verdienstentganges, wobei der Bf auf Basis seiner wirtschaftlichen Ergebnisse sowohl unter Anwendung der Berechnungsvariante 1-3 als auch unter Anwendung der Berechnungsvariante 4 bzw 5 im EPG-Berechnungstool keinen Verdienstentgang ermitteln konnte.

IV.5. Unter Anwendung der Variante 1-3 des EPG-Berechnungstools, wonach gemäß § 3 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 Z 1 EpiG-BerechnungsVO der Fortschreibungsquotienten auf Basis eines Vorjahresvergleiches ermittelt wird, ergibt sich im Falle des Bf ein vorläufiger Verdienstentgang von - 73.910,65 Euro.

Setzt man den Fortschreibungsquotienten unter Anwendung der Variante 4 des EPG-Berechnungstools gemäß § 3 Abs 1 iVm § 4 Abs 3 EPG-BerechnungsVO angemessen fest, um auf etwaige individuelle außergewöhnliche Umstände im vorangegangenen Wirtschaftsjahr Rücksicht zu nehmen, so lässt sich ein vorläufiger Verdienstentgang von - 81.265,13 Euro ermitteln.

Eine Ermittlung des vorläufigen Verdienstentganges auf Basis der Variante 5 im EPG-Berechnungstool kommt im Falle des Bf mangels Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs 1 iVm § 4 Abs 4 EpiG-BerechnungsVO, wonach sich das Einkommen während der Vorjahresperiode auf minus 10.000 Euro bis höchstens 10.000 Euro belaufen muss, grundsätzlich nicht in Betracht. Festzuhalten bleibt, dass sich der vorläufige Verdienstentgang des Bf jedoch selbst bei Anwendung der Berechnungsvariante 5 lediglich mit - 106.414 Euro beziffern lässt.

IV.6. Aus dem aktualisierten Antrag des Bf vom 9. Februar 2023 ergibt sich sohin, dass im Zeitraum der zehntägigen Absonderung des Bf im März 2022 auf Basis der Berechnung nach der EpiG-BerechnungsVO kein Verdienstentgang entstanden ist. Hinsichtlich der Argumentation des Bf dahingehend, dass mithilfe der in der EpiG-BerechnungsVO vorgesehenen Berechnungsvarianten keine plausiblen Ergebnisse erzielt werden könnten, ist anzumerken, dass die EpiG-BerechnungsVO explizit Möglichkeiten für den Fall vorsieht, dass aufgrund außergewöhnlicher, den Antragsteller individuell betreffender Umstände keine angemessene Berechnung des vorläufigen Verdienstentganges realisierbar ist. So ermöglicht insbesondere die Anwendung der Variante 4 des EPG-Berechnungstools eine individuelle Festsetzung des Fortschreibungsquotienten durch den Antragsteller. Die Tatsache, dass im Falle des Bf selbst auf Basis der Variante 4 kein vorläufiger Verdienstentgang ermittelt werden konnte, belegt, dass der Bf durch die behördliche Absonderung schlichtweg keinen Verdienstentgang erlitten hat, weshalb der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG nicht erfüllt ist und kein Anspruch auf Vergütung nach dem EpidemieG besteht.

IV.7. Zumal auch die Heranziehung einer vom Bf individuell entwickelten Berechnungsmethode, die schlussendlich zu einem positiven Verdienstentgang führen würde, mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Betracht kommt, war die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 28. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1652-TL, daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21. Jänner 2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas